

**ALLGEMEINE POLITIKEMPFEHLUNG
NR. 9 DER ECRI
(ÜBERARBEITET)**

**VERHINDERUNG UND BEKÄMPFUNG VON
ANTISEMITISMUS**

VERABSCHIEDET AM 1. JULI 2021

Bitte beachten Sie, dass es sich bei diesem Dokument um eine Übersetzung handelt. Deshalb sollte im Zweifelsfall auf eine der beiden Originalversionen (Englisch oder Französisch) Bezug genommen werden.

I. Präambel

Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI)

Unter Berücksichtigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte;

Unter Berücksichtigung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung;

Unter Berücksichtigung der Europäischen Menschenrechtskonvention, insbesondere Artikel 14;

Unter Berücksichtigung von Protokoll Nr. 12 zur Europäischen Menschenrechtskonvention, die eine allgemeine Klausel aufweist, die Diskriminierung verbietet;

Unter Berücksichtigung des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über Computerkriminalität des Europarats betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art;

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, des Europäischen Gerichtshofs und der nationalen Gerichte im Hinblick auf den Aufruf zu Antisemitismus und Hassrede, einschließlich Leugnung, Verzerrung, Minimierung, Befürwortung und Rechtfertigung des Holocaust, z. B. den Opfern die Schuld zuzuschreiben;

In Erinnerung an die Allgemeine Politikempfehlung Nr. 1 der ECRI über die Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Intoleranz; Nr. 2 (überarbeitet) über Fachorgane zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenhass, Antisemitismus und Intoleranz auf nationaler Ebene; Nr. 6 über die Bekämpfung der Verbreitung von rassistischem, fremdenfeindlichem und antisemitischem Gedankengut durch das Internet; Nr. 7 über Nationale Gesetzgebung zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung; Nr. 10 über die Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung im und durch Schulunterricht; Nr. 12 über die Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung im Sport; und Nr. 15 über die Bekämpfung von Hassrede;

Unter Berücksichtigung der Entschließung 2106 (2016) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats für eine erneute Verpflichtung auf die Bekämpfung von Antisemitismus in Europa und ihre Entschließung 2309 (2019) über die Bewahrung des jüdischen kulturellen Erbes;

Unter Berücksichtigung der Resolution des Europäischen Parlaments vom 1. Juni 2017 über die Bekämpfung von Antisemitismus; des Rahmenbeschlusses 2008/913/JHA der Europäischen Union über die strafrechtliche Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit; der Erklärung 15213/18 des Rates der Europäischen Union über die Bekämpfung von Antisemitismus und die Entwicklung eines gemeinsamen Sicherheitsansatzes für einen besseren Schutz jüdischer Gemeinden und Institutionen in Europa, der Erklärung 13637/20 des Rates der Europäischen Union über die Aufnahme der Bekämpfung von Antisemitismus in alle politischen Bereiche und der Arbeit der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte im Bereich der Bekämpfung von Antisemitismus;

Unter Berücksichtigung der Berlin-Konferenz der OSZE über Antisemitismus im Jahr 2004, der Schlussfolgerungen des Schweizer Vorsitzes der OSZE vom 12.-13. November 2014 anlässlich des 10-jährigen Bestehens der Berlin-Konferenz über Antisemitismus sowie der Basler Erklärung der OSZE aus dem Jahr 2014 über verstärkte Bemühungen zur Bekämpfung von Antisemitismus;

In Kenntnisnahme des Berichts des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen für Freiheit der Religion und der Weltanschauungen über Antisemitismus vom 20. September 2019.

In Kenntnisnahme der Resolution Nr. 61/255 aus dem Jahr 2007 der Generalversammlung der Vereinten Nationen, des Aktionsplans der Vereinten Nationen zur Verhütung von gewaltbarem Extremismus aus dem Jahr 2015, dem Aktionsplan der Vereinten Nationen zur Sicherung religiöser Stätten aus dem Jahr 2019 und der Strategie und des Aktionsplans der Vereinten Nationen zu Hassrede aus dem Jahr 2019;

In Erinnerung an die Arbeit der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) und insbesondere an die Erklärung des Stockholmer Internationalen Forums zum Holocaust aus dem Jahr 2000, der Arbeitsdefinition zur Leugnung und Verfälschung /Verharmlosung des Holocaust aus dem Jahr 2013, der Arbeitsdefinition von Antisemitismus aus dem Jahr 2016 und der Stellungnahme der ECRI aus dem Jahr 2020 zur IHRA Arbeitsdefinition von Antisemitismus;¹

In Erinnerung des Handbuchs der UNESCO-OSZE/ODIHR aus dem Jahr 2018 mit dem Titel „Addressing Anti-Semitism through Education: Guidelines for Policymakers“;

In Kenntnisnahme der Ernennung in einer Reihe von Mitgliedstaaten des Europarates von nationalen Koordinatoren oder Beratern zur Bekämpfung von Antisemitismus sowie der Ernennung eines Sondervertreters, Koordinators oder einer Kontaktstelle für dieses Problem innerhalb des Europarats, der Europäischen Union, der OSZE und der Vereinten Nationen;

In Erinnerung der Grundsätze der Selbstregulierungsinstrumente der politischen Parteien;

In Erinnerung der Tatsache, dass das Erbe der europäischen Geschichte eine Verpflichtung zur Erinnerung der Vergangenheit ist, indem man wachsam bleibt und aktiv allen Manifestationen von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Intoleranz entgegentritt;

Im Gedenken an die Opfer der systematischen Verfolgung und Auslöschung von Juden im Holocaust sowie anderer Opfer von rassistischer und homophober Verfolgung und Auslöschung während des Zweiten Weltkriegs;

Im Gedenken an die jüdischen Opfer von Ermordungen und systematischer Verfolgung in totalitären Regimen nach dem Zweiten Weltkrieg sowie anderer Opfer dieser Politik;

Diesbezüglich in Betonung der Tatsache, dass der Europarat ausdrücklich gegründet wurde, um gemeinsame und gerechte Werte zu verteidigen und zu fördern, insbesondere der Schutz und die Förderung der Menschenrechte, auf denen Europa nach den Schrecken des Zweiten Weltkriegs wiederaufgebaut wurde;

In Erinnerung, dass die Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Intoleranz im Schutz und der Förderung der Menschenrechte gründet und Teil derselben ist;

In der festen Überzeugung, dass die Bekämpfung von Antisemitismus, die Aktionen erfordert, die dessen spezifischen Merkmale berücksichtigen, ein integraler und intrinsischer Teil des Kampfes gegen Rassismus und Intoleranz ist;

¹ Siehe Anhang I (Stellungnahme der ECRI, 2020) und Anhang II (Arbeitsdefinition von Antisemitismus der IHRA, 2016).

Mit dem Hinweis, dass Hass und Verfolgung jüdischer Menschen seit Jahrhunderten in Europa erfolgt;

In der Feststellung des Anstiegs des Antisemitismus in vielen Mitgliedstaaten des Europarats und in Betonung, dass dieser Anstieg auch durch zeitgenössische Formen von Antisemitismus gekennzeichnet ist und durch die Verbreitung antisemitischer Hassbotschaften im Internet;

Mit der besorgten Feststellung des wachsenden Trends geschlechtsspezifischer antisemitischer Angriffe auf Frauen, besonders jene, die sich öffentlich aktiv engagieren oder die sich als orthodoxe Juden bezeichnen;

In der Feststellung, dass terroristische Angriffe und andere Formen von Gewalt gegen Juden und jüdische Einrichtungen seit der Veröffentlichung der Allgemeinen Politikempfehlung Nr. 9 der ECRI dramatisch gestiegen sind und dass sie unterschiedlichen Ideologien und politischen und religiösen Bereichen entspringen und dass es die Verpflichtung der Regierungen ist, ihre Bevölkerung ohne jede Diskriminierung vor Schaden zu schützen;

Mit dem Verweis, dass diese Manifestationen parallel zu den heutigen weltweiten Entwicklungen passen, wie z. B. der Situation im Nahen Osten;

In Betonung, dass diese Manifestationen nicht allein die Taten extremistischer Gruppen, sondern häufig allgemeine Ereignisse sind, einschließlich in Schulen, die immer stärker als „normale“ Geschehnisse wahrgenommen werden;

In Beobachtung der häufigen Verwendung von Symbolen aus der Nazi-Zeit und von Verweisen auf den Holocaust in den aktuellen antisemitischen Ereignissen;

In Betonung, dass diese Manifestationen ihren Ursprung in verschiedenen sozialen und ideologischen Gruppen und verschiedenen Gesellschaftsschichten haben;

Mit dem Hinweis, dass das Internet immer mehr für die Verbreitung von Antisemitismus eingesetzt wird und die sozialen Netzwerke es bisher versäumt haben, wirksame Gegenmaßnahmen in Bezug auf den gefährlichen Missbrauch ihrer Plattformen zu ergreifen;

Mit der Feststellung, dass die Opfer von Rassismus und Ausgrenzung in einigen europäischen Gesellschaften selbst zu Tätern antisemitischer Handlungen werden;

Mit dem Hinweis, dass in einer Reihe von Staaten der Antisemitismus, einschließlich seiner heutigen Formen, weiterhin offen oder in verschlüsselter Form von einigen politischen Parteien und Führern gefördert wird, die nicht nur extremistische Parteien, sondern auch bestimmte Volksparteien einschließen;

Mit dem Hinweis, dass die Wahrnehmung der jüdischen Bevölkerung durch Politiker und andere Bürger manchmal unbeabsichtigt antisemitische Einfärbungen enthält, die die Gefahr unterstreichen, dass diese Ideen gesellschaftsfähig werden könnten;

In der Überzeugung, dass eine angemessene Reaktion auf diese Phänomene nur durch gemeinsame Bemühungen aller relevanten Akteure in den europäischen Gesellschaften entwickelt werden kann, einschließlich Vertretern der unterschiedlichen Gemeinschaften, religiöser Führer, zivilbürgerlicher Organisationen und anderer wichtiger Institutionen, vor allem jenen aus den Bereichen Bildung, Kultur und Politik;

In Betonung, dass die Bemühungen zur Bekämpfung von Antisemitismus die gründliche Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen gegen Rassismus und Rassendiskriminierung in Bezug auf alle Täter und zugunsten der Opfer einschließen sollten, unter besonderer Betonung der Bestimmungen gegen Aufrufe zum Rassenhass und zur Gewalt sowie Rassendiskriminierung;

In der Überzeugung, dass diese Bemühungen auch die Förderung des Dialogs und der Kooperation zwischen den verschiedenen Segmenten der Gesellschaft auf kommunaler und regionaler Ebene einschließen sollten, einschließlich eines Dialogs und einer Kooperation zwischen verschiedenen kulturellen, ethnischen und religiösen Gemeinschaften;

In deutlicher Betonung der Rolle der Bildung und insbesondere der Aufklärung über den Holocaust bei der Förderung der Toleranz und der Achtung der Menschenrechte und somit auch der Bekämpfung von Antisemitismus;

In Unterstreichung der Notwendigkeit, dass die Regierungen das Thema Antisemitismus proaktiv im Rahmen der Bildung angehen und sicherstellen, dass die Bildungssysteme bei den Schülern eine Haltung gegen Antisemitismus und andere Formen von Vorurteilen aufbauen und sie auf Fälle von Antisemitismus im Bildungsbereich adäquat reagieren;

Hat beschlossen, ihre Allgemeine Politikempfehlung Nr. 9 über die Bekämpfung von Antisemitismus im Einklang mit ihrem Fahrplan für wirksame Gleichstellung zu erneuern, der anlässlich ihres 25. Jahrestags erstellt wurde.

II. Hintergrund und Kontext

Allgemeine Anmerkung

1. Es ist der Auftrag von ECRI und die Intention dieser Allgemeinen Politikempfehlung, öffentliche Manifestationen von Antisemitismus zu verhindern. In diesem Zusammenhang ist es des Weiteren wichtig zu betonen, dass, obwohl sich die Politikempfehlungen der ECRI an die nationalen Stellen in den Mitgliedstaaten des Europarats wenden, die Verhinderung und Bekämpfung von Antisemitismus als Verantwortung aller Mitglieder einer Gesellschaft zu verstehen sind.
2. Diese Manifestationen schließen Diskriminierung und Hassrede ein, u.a. Leugnung und Verharmlosung des Holocaust und Bedrohungen sowie Gewalttaten. Antisemitische Angriffe reichen von der Zerstörung jüdischer Friedhöfe, Denkmale und Synagogen über Körperverletzungen, sogar in der Öffentlichkeit, von Juden oder Personen, die als Juden wahrgenommen werden (Personen, die sichtbare Zeichen der jüdischen Religion tragen, wie z. B. Kippah, sind besonders angreifbar), bis zu Mord und tödlichen Terrorangriffen.
3. Es gibt eine weite Spanne von Tätern antisemitischer Handlungen. Sie schließt Neonazis, Rechtsextremisten, religiöse Extremisten, insbesondere gewaltbereite Islamisten,² sowie bestimmte Linksextremisten ein.³ Bei mehreren Gelegenheiten hat ECRI auch vermehrt Versuche festgestellt, kollaborierende Regime und deren Handeln im Zweiten Weltkrieg zu rehabilitieren oder zu verharmlosen, einschließlich in einigen Fällen der Komplizenschaft von Besatzungsregierungen in Bezug auf die Maschinerie des Holocaust.

Historische Entwicklung des Antisemitismus⁴

4. Hass gegen Juden ist ein sehr lange bestehendes Problem in Europa, das schon in der Antike auftauchte und darüber hinaus mit Entwicklungen innerhalb des Christentums zusammenhing. Die modernen Wurzeln des Antisemitismus als komplexe Form des Rassismus reichen zurück in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts. Der damals wachsende Trend in Europa, Naturphänomene zu kategorisieren und zu typologisieren, wurde immer mehr auch auf Menschen und deren Gesellschaften und Kulturen angewendet.⁵ Der Begriff „Semitismus“ ist eine rassistische Erfindung aus dieser Zeit, der auf einer vorherigen linguistischen Terminologie derjenigen aufbaut, die eine pseudowissenschaftliche Grundlage für ihren Hass und ihre Politik suchten, jüdische Menschen die Schuld zuzuweisen und linke und liberale Bewegungen zu stigmatisieren, indem man sie mit Juden verband, die angeblich den Werten und dem politischen Leben der Mehrheit fremd waren. Diese Auffassung war tief in rassistischen Theorien verwurzelt und geht einher mit Gedanken von nicht veränderbaren Wesenszügen, die allen Juden ungeachtet ihrer tatsächlichen Nationalität, Kultur, sozialen Klasse, Sprache oder anderen Faktoren gemein sind. Diese Theorie versuchte, von außen eine statistische und biologische Kategorie „der Juden“ zu definieren und durchzusetzen, die im einsetzenden politischen Diskurs und in der rahmengebenden Auffassung von „Rasse“⁶ und Rassenhierarchien verwendet wurde.

² ECRI betont nachdrücklich, dass dies auf keinen Fall als Rechtfertigung von Vorurteilen, Diskriminierung oder Hass gegen Muslime misszuverstehen oder falsch zu interpretieren ist (siehe auch ECRI Allgemeine Politikempfehlung Nr. 5).

³ Siehe ECRI Jahresbericht 2015: § 24 und ECRI Jahresbericht 2019: § 14.

⁴Anmerkung zur Schreibweise: ECRI schreibt den Begriff „Antisemitismus“ ohne Bindestrich. Die Verwendung eines Bindestrichs würde suggerieren, es gäbe einen „Semitismus“, den man ablehnen könne. Das Konzept von „Semitismus“ an sich ist jedoch eine rassistische Erfindung jener Menschen, die eine neue Grundlage für ihren Hass auf jüdische Menschen entwickeln wollten (siehe Haupttext).

⁵Siehe auch: ECRI (2019): A Historical Introduction (erstellt anlässlich des 25-jährigen Bestehens der ECRI).

⁶ Da alle Menschen derselben Spezies angehören, lehnt ECRI Theorien ab, die auf der Existenz unterschiedlicher „Rassen“ basieren (siehe auch ECRI Allgemeine Politikempfehlung Nr. 7, Fußnote 1).

5. Dieser Prozess stellte in der Geschichte des antijüdischen Hasses einen Wendepunkt dar. Antisemitismus beschränkte sich fortan nicht auf den Hass der jüdischen Religion, sondern wurde auf die erfundene „semitische Rasse“ ausgeweitet. Im Europa des Mittelalters und der Frühen Neuzeit wurden Juden diskriminiert, marginalisiert und Hass und Gewalt ausgesetzt, vor allem wegen ihrer Religion, z. B. auf der Grundlage der Behauptungen, Jesus getötet zu haben, oder des Aberglaubens von Ritualmorden. Eine jüdische Person, die jedoch zum Christentum oder zum Islam konvertierte, war, abhängig von der Region in Europa, aus diesem Grund zumindest theoretisch nicht mehr diesen Formen von Intoleranz ausgesetzt.
6. Mit der Erfindung des „Semitismus“ war es jetzt nicht mehr nur die Religion, die von Antisemiten als Problem betrachtet wurde, sondern etwas, was ihrer Überzeugung nach vorherbestimmt und erblich war und das von den Betroffenen nicht geändert werden konnte. In Folge ermordete z. B. das nationalsozialistische (Nazi-) Regime auch Menschen jüdischer Abstammung, deren Familien Christen geworden waren. Nach Meinung der Menschen, die antijüdischen Hass verbreiteten, ersetzte „Semitismus“ den Begriff „Judaismus“, oder einfacher formuliert, „Blut ersetzte Religion“.
7. Antisemitismus wurde verschiedentlich als Gift oder Virus bezeichnet. Antisemitismus kann alternativ als ein Paket negativer Ideen über Juden betrachtet werden, das im Laufe eines Jahrtausends ergänzt wurde und auf das man manchmal unabsichtlich, aber auch vorsätzlich zurückgreifen kann. Dies kann geschehen, wenn Stereotypen über Juden mit Bedenken zusammenfließen, wie z. B. das Funktionieren des Kapitalismus in der Gesellschaft oder der israelisch-palästinensische Konflikt. Diese Ideen können somit eine simplistische und überzeugende Antwort auf diese Bedenken sein.

Aktuelle Formen des Antisemitismus

8. Aktuelle Formen des Antisemitismus können sich von traditionellen Formen der Vorurteile gegen jüdische Menschen unterscheiden, aber beide Formen können auch parallel existieren. Heute kann Antisemitismus auch durch bestimmte Kritik an Israel, die unbegründet ist, ihren Ausdruck finden. Wenn z. B. Juden ihr Recht auf einen eigenen Staat abgesprochen wird, der Staat Israel einem anderen Verhaltensstandard unterworfen wird als andere Staaten oder der Staat Israel dämonisiert wird und er und seine Bevölkerung als grundsätzlich böse oder rassistisch betrachtet wird, kann man dies als antisemitisch auslegen. ECRI betont aber nachdrücklich, dass alle Versuche, eine legitime Kritik an Israel und seiner Politik zu unterbinden oder als antisemitisch zu stigmatisieren, insbesondere in Bezug auf das palästinensische Volk und im Kontext der israelischen Besetzung palästinensischer Gebiete, die Bemühungen, Antisemitismus zu bekämpfen, gefährden wird und aus diesem Grund abgelehnt werden sollten.⁷
9. Obwohl antiisraelische Rhetorik auch von antizionistischen Gruppen geäußert wird, stellt ECRI fest, dass der Antizionismus nicht einfach mit Antisemitismus gleichgesetzt werden kann. Der Zionismus ist eine jüdische nationale politische Bewegung, die Ende des 19. Jahrhunderts in Reaktion auf den wachsenden Antisemitismus in Europa mit dem Ziel der politischen Emanzipation der jüdischen Minderheiten und der Gründung eines jüdischen Nationalstaates gegründet wurde. In ihrem Ursprungsland hat es stets eine jüdische Präsenz gegeben, und ihre Sehnsucht, als Volk zurückzukehren, bildete einen wesentlichen Teil ihres täglichen religiösen Rituals. Dieses Ziel wurde schließlich mit der Gründung des Staates Israel, der in Übereinstimmung mit dem UN-Teilungsplan für Palästina ins Leben gerufen wurde, erreicht. Der Antizionismus ist die Gegenbewegung zu dieser Bewegung und zum jüdischen Nationalismus. Es gab auch und gibt immer noch unterschiedliche politische und religiöse Gruppierungen jüdischer Menschen, die den Gedanken des Zionismus ablehnen. Es kann jedoch nicht übersehen werden, dass der heutige Antisemitismus auch als getarnter Antizionismus auftreten kann, um vorgeblich eine rein politische Ansicht und nicht eine Form von Rassismus zu vertreten.

⁷ Stellungnahme der ECR zur IHRA Arbeitsdefinition von Antisemitismus (2020): § 7.

Diese Haltung ist z. B. bei jenen zu finden, die nicht per se Nationalismus und Nationalstaaten ablehnen, sondern nur einen jüdischen Nationalstaat. In diesem Fall stellen die unterschiedliche Behandlung von Juden und ihrer nationalen Zielsetzungen und das Anwenden anderer Standards auf jüdische Menschen Formen von Antisemitismus dar. ECRI erklärt, dass der Generalsekretär der Vereinten Nationen „Versuche, das Existenzrecht Israels zu de-legitimieren, einschließlich Forderungen seiner Vernichtung“ als zeitgenössische Manifestation von Antisemitismus beschrieben hat.⁸

10. Weder Antizionismus noch Antisemitismus sind monolithische Anschauungen, sondern schließen häufig widersprüchliche und heterogene Standpunkte ein. Es wird weitgehend akzeptiert, dass die Grenze zwischen diesen zwei Phänomenen nicht eindeutig ist. Man kann jedoch feststellen, dass, während Antizionisten nicht notwendigerweise antisemitisch sein müssen, die große Mehrzahl der Antisemiten auch Antizionisten sind. Diesbezüglich ist es die Absicht dieser Allgemeinen Politikempfehlung, Regierungen der Mitgliedstaaten des Europarats aufzufordern und diesen zu ermöglichen, effektiver mit den sich überschneidenden Bereichen von Antizionismus und Antisemitismus umzugehen. Zur Beurteilung, ob konkrete Kommentare oder Aussagen nicht nur antizionistisch oder auch antisemitisch sind, ist es notwendig, sie in einen weiteren Kontext zu stellen (z. B. von wem wurden sie geäußert, warum, wann, wie, wo und vor welchem Publikum). Dieser Ansatz spiegelt sich z. B. auch in der Arbeitsdefinition von Antisemitismus der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) wider.
11. In diesem Zusammenhang ist der wachsende Antisemitismus als Resultat des Einflusses einiger radikalierter Islamisten auf Mitglieder der Migrantengemeinschaften, aber nicht nur exklusiv auf diese, in Westeuropa und andernorts ebenfalls eine Sorge.⁹ Bei ihrer Monitoring-Tätigkeit hat die ECRI festgestellt, dass, wann immer Spannungen im Gefolge erneuter Gewalt im Konflikt im Nahen Osten entstehen, ausladende Verallgemeinerungen gegen alle Juden und die antisemitische Gewalt in Europa steigen.¹⁰ ECRI hat wiederholt darauf hingewiesen, es gebe viel zu häufig eine unzureichende Betonung der Notwendigkeit, zwischen legitimer Kritik der Handlungen Israels, in dem Maße, in dem Israel mit denselben Standards wie andere Staaten behandelt wird, und der öffentlichen Äußerung von Rassismus und Hass gegen jüdische Menschen allgemein zu unterscheiden.¹¹ Die öffentliche Verurteilung dieser rassistischen Rhetorik und Handlungen sei häufig ungenügend. Die ECRI hat des Weiteren ihre Sorge angesichts der weitverbreiteten Meinung geäußert, Angriffe auf jüdische Menschen oder jüdisches Eigentum könnten als gerechtfertigte Reaktionen auf die Politik oder Vorgehensweise der israelischen Regierung betrachtet werden.¹² Die ECRI unterstreicht, dass diese Billigung und indirekte Unterstützung von antisemitischem Rassismus aufs Schärfste zu verurteilen und zu verhindern ist.

⁸ Siehe: Anmerkungen des UN-Generalsekretärs zur hochrangigen Veranstaltung der UNESCO zum Thema „Einfluss der Bildung auf die Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung: Antisemitismus (2018). Siehe auch: UN-Sonderberichterstatter für Religionsfreiheit und Weltanschauungen (2019): § 17.

⁹ Siehe als Beispiel: ECRI Jahresbericht 2014: § 13; ECRI Jahresbericht 2015: § 24. Die ECRI betont jedoch erneut nachdrücklich, dass dies auf keinen Fall als Rechtfertigung von Vorurteilen, Diskriminierung oder Hass gegen Muslime misszuverstehen oder falsch zu interpretieren ist (siehe auch ECRI Allgemeine Politikempfehlung Nr. 5).

¹⁰ Siehe als Beispiel: ECRI Jahresbericht 2014: § 13; ECRI Jahresbericht 2018: § 16

¹¹ ECRI Jahresbericht 2014: § 13; ECRI Jahresbericht 2016: § 21; ECRI Jahresbericht 2017: § 16.

¹² ECRI Jahresbericht 2018: § 16.

12. Beispiele für zeitgenössische Formen des Antisemitismus können traditionelle Stereotypen und Verschwörungstheorien einschließen, die aber auf moderne Phänomene angewendet werden. Dies schließt Beispiele wie das Beschuldigen „der Juden“ ein, das internationale Finanzsystem, globale Regierungsstrukturen, die Medien, staatliche Institutionen zu kontrollieren oder zu unterminieren, Kriege und bewaffnete Konflikte zu verursachen, vorsätzlich Krankheiten zu verbreiten oder die „graue Eminenz“ in einer Vielzahl anderer Untergangsszenarien zu sein. Dies ist auch erneut an der Ausbreitung, insbesondere über die sozialen Medien, von antisemitischen Verschwörungstheorien im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zu sehen.
13. Antisemitismus, eine Form von Rassismus, zeichnet sich aber auch durch andere einzigartige Elemente aus. Antisemitismus ist die weltweit verbreitete rassistische Einstellung gemein, die die Existenz einer einzigen Menschheit ablehnt und stattdessen die Menschen in verschiedene „rassistische“ Unterkategorien einstuft, die in der Regel nicht als gleichwertig betrachtet werden. Auffassungen von unüberbrückbaren Unterschieden zwischen „uns“ und „den anderen“, die dem Rassismus inhärent sind, sind auch im Antisemitismus zu finden. Der Antisemitismus ist aber nahezu immer auch durch Verschwörungstheorien gekennzeichnet, die Juden bestimmte unheilvolle Absichten und versteckte Kräfte zuschreiben. In diesem Sinne weicht der Antisemitismus von den üblichen rassistischen Stereotypen ab, bei denen der „Andere“ als von Natur aus unterlegen dargestellt wird. Im Gegensatz dazu basiert das antisemitische Vorurteil häufig auf Vorstellungen einer besonderen überlegenen Macht (politisch, finanziell, globalisierte Netzwerke), über die Juden vorgeblich verfügen oder die sie gegen Nichtjuden einsetzen. Diese uralten Stereotypen werden eingesetzt, um Angst und Hass gegenüber Juden zu erzeugen, und die in unterschiedlichen Zeiten und besonders in Krisenzeiten flexibel mobilisiert werden. Einerseits spiegelt der Antisemitismus eine ganze Palette tief miteinander verwobener Ressentiments wider und ist ein Beispiel für eine intersektionale Form des Rassismus, aber andererseits ist es auch nicht eine reine Form von Rassismus. Das Judentum wird, abhängig vom Kontext, in Zusammenhang mit anderen Identitätsmarkern dämonisiert, wie z. B. sozialer Status (Reichtum, Bildung), beruflicher Hintergrund (Wissenschaftler, Künstler, Banker) oder politischer Ideologie (Liberalismus, Sozialismus), die bequem die Verbindungen innerhalb der Verschwörungstheorien schaffen. Wie bei Verschwörungstheorien üblich, ist es irrelevant, dass die verschiedenen Anschuldigungen sich sogar widersprechen (z. B. Juden als „Kontrollierende der globalen Finanzwelt“ und Juden als „Strippenzieher des Kommunismus“).
14. Die ECRI verweist auf die gestiegene Belästigung jüdischer Frauen, besonders im Internet, aufgrund ihres Geschlechts oder ihrer Religion. Politikerinnen und Frauen, die in der Öffentlichkeit stehen, werden Angriffsziele, sie werden beleidigt und mit Gewalt bedroht und erkennbar orthodoxe Frauen werden körperlich angegriffen.
15. Ein weiteres verstörendes Beispiel der zeitgenössischen Formen von Antisemitismus ist das erneute Leugnen und Verharmlosen des Holocaust in Europa, einschließlich der böartigen Falschdarstellung historischer Fakten des Holocaust und in einigen Fällen sogar der Rehabilitation von Pro-Nazi-Parteien.

Leugnung und Verharmlosung des Holocaust

16. Versuche, den Holocaust zu leugnen oder vorsätzlich zu verharmlosen, wollen die Verbrechen der Nationalsozialisten und ihrer Kollaborateure minimieren, Nazismus und Antisemitismus rehabilitieren, das von den Opfern und ihren Familien erlittene Trauma verlängern, deren Identität als Opfer leugnen und die Ideologien fördern, die zu Genozid und Verbrechen gegen die Menschlichkeit aufrufen.
17. Die ECRI weist darauf hin, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte festgestellt hat, die Leugnung des Holocaust sei nicht durch die Europäische Menschenrechtskonvention geschützt. In einem von mehreren Fällen, die dem

Gerichtshof vorgelegt wurden und bei denen die Beschwerdeführer sich darauf beriefen, ihr Recht auf freie Meinungsäußerung werde eingeschränkt, urteilte der Gerichtshof, der Beschwerdeführer habe vorsätzlich Unwahrheiten vertreten, um Juden und die von ihnen erlittene Verfolgung zu diffamieren.¹³

18. ECRI weist des Weiteren darauf hin, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen ohne jede Vorbehalte die Leugnung des Holocaust verurteilt und alle Mitgliedstaaten aufgefordert hat, uneingeschränkt jede Leugnung des Holocaust als historisches Ereignis, sei es in Gänze oder in Teilen, oder jede Handlung zu diesem Zweck abzulehnen.¹⁴
19. ECRI stellt des Weiteren fest, dass das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Computerkriminalität des Europarats aus dem Jahr 2003 von allen Vertragsstaaten verlangt, strafrechtlich gegen die Leugnung des Holocaust vorzugehen, sofern die Straftat mit der Absicht erfolgte, über das Internet zu Hass, Diskriminierung oder Gewalt aufzurufen, und dass die Rahmenentscheidung 2008 der Europäischen Union von den betreffenden Vertragsstaaten verlangt, Hassrede und die öffentliche Befürwortung der Leugnung oder groben Verharmlosung von Genozidverbrechen, einschließlich des Holocaust, als Straftaten zu bestrafen.¹⁵ In diesem Zusammenhang verweist die ECRI auch auf ihre eigenen Allgemeinen Politikempfehlungen Nr. 7, 9 (2004) und 15.
20. Die ECRI begrüßt die IHRA Arbeitsdefinition von der Leugnung und Verharmlosung/Verfälschung des Holocaust, die von ihren Mitgliedstaaten 2013 vereinbart wurde und die Kontexte aufzeigt, in denen Verharmlosungen/Verfälschungen auftauchen und klärt, was unter diesen Begriffen zu verstehen ist.¹⁶

Holocaust-Gedenktag

21. Der Europarat wurde nach dem Zweiten Weltkrieg gegründet, um gemeinsame und gerechte Werte zu verteidigen und zu fördern und insbesondere um die Menschenrechte zu schützen und zu fördern.
22. Das Gedenken an die geplante Ermordung und Vernichtung jüdischer Gemeinschaften als wesentliches Element des Versuches des Naziregimes, Europa zu erobern, ist aus diesem Grund für alle Mitgliedstaaten des Europarats eine Pflicht, ebenso wie die Bewahrung und Sicherung der jüdischen Gedenkstätten, die Zeugnis ablegen für die lange Tradition jüdischen Lebens in Europa.
23. An diese Pflicht erinnerte die stellvertretende Generalsekretärin des Europarates in ihrer Rede auf der IHRA Ministerkonferenz am 19. Januar 2020, als sie erklärte, die „ECRI lenkt seit Langem die Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit, rigoros gegen diese Geißel vorzugehen... Das Gedenken ist wichtig. Es ist ein Tribut an die Millionen von Opfern des Holocaust. Es ist unerlässlich für unsere Würde. Das Gedenken ist auch wichtig, weil es uns hilft, die Entstehung des Bösen, des Potenzials seiner Wiederkehr und die Fragilität unserer Demokratien zu verstehen. Es ist wesentlich für die Stabilität und den Frieden und für ein Zusammenleben in Europa.“
24. Die ECRI hat in ihrer Allgemeinen Politikempfehlung Nr. 1 die Aufmerksamkeit insbesondere auf die Ausbildung von Lehrkräften im kulturellen Verständnis gelenkt, um verschiedenen Manifestationen von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Intoleranz entgegenzuwirken, und in ihrer Allgemeinen Politikempfehlung Nr. 9 (2004), dass man das Gedenken an die systematische Verfolgung und Auslöschung der

¹³ Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Pastörs gegen Deutschland* (EGMR 2019, Nr. 55225/14).

¹⁴ Generalversammlung der Vereinten Nationen, Resolution Nr. 61/255 (2007).

¹⁵ Rahmenbeschluss des Rates der Europäischen Union 2008/913/JHA vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.

¹⁶ Siehe auch IHRA (2021): Holocaustverfälschung und -verharmlosung erkennen und bekämpfen: Empfehlungen für politische und andere Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger.

Juden während des Holocaust und an die anderen Opfer rassistischer Verfolgung und Auslöschung während des Zweiten Weltkriegs ehren sollte.

III. Empfehlungen

ECRI erklärt, dass der Grad des Antisemitismus und die Formen, in denen dieser ausgedrückt wird, sich in den Mitgliedstaaten des Europarats erheblich unterscheiden. Die folgenden Empfehlungen, die auch die entsprechenden Erkenntnisse der Monitoring-Tätigkeit der ECRI in den einzelnen Ländern berücksichtigen, sollten nicht als ein „Eine-Lösung-für-alle“-Ansatz verstanden werden. Sie sind als Liste von Maßnahmen zu verstehen, die die Regierungen gebeten werden zu berücksichtigen und, sofern erforderlich, die Umstände in ihren Ländern in Zusammenarbeit mit den betreffenden Gemeinschaften anzupassen.

ECRI empfiehlt den Regierungen der Mitgliedstaaten:

A. Politik und Koordinierung der Institutionen

1 - der Bekämpfung von Antisemitismus oberste Priorität einzuräumen, unter Berücksichtigung aller erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung aller öffentlichen Manifestationen, ungeachtet ihres Ursprungs;

2 sicherzustellen, Maßnahmen zur Bekämpfung von Antisemitismus stets ihren gebührenden Rang unter den Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus als separaten Aktionsplan oder alternativ in einen allgemeinen Aktionsplan gegen Rassismus zu integrieren;

3 - sicherzustellen, dass die Bekämpfung von Antisemitismus auf allen Verwaltungsebenen (national, regional, lokal) geschieht und dass bei diesen Bemühungen die Mitwirkung einer großen Bandbreite von Akteuren aus verschiedenen Bereichen der Gesellschaft erfolgt (insbesondere die Bereiche Politik, Recht, Wirtschaft, Gesellschaft, Religion, Bildung und Kultur);

4 – Gesetze zu erlassen, die die Bekämpfung von Antisemitismus zum Ziel haben, unter Einbeziehung der Empfehlungen der ECRI in ihrer Allgemeinen Politikempfehlung Nr. 7: Nationale Gesetzgebung zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung;

5 - sicherzustellen, dass der Grundsatz der Intersektionalität in alle politischen Gleichstellungsmaßnahmen einfließt, besonders in jene, die sich auch mit Antisemitismus befassen, um Diskriminierung aufgrund von Merkmalen zu verhindern, die unter den Antidiskriminierungsschutz fallen;

6 - wo anwendbar, nationale Koordinatoren sowie auf dezentraler Ebene Koordinatoren zu ernennen, um Maßnahmen zur Bekämpfung von Antisemitismus zu beaufsichtigen und zu koordinieren, und die als Vermittler zwischen Regierung, Strafverfolgungsbehörden und anderen relevanten öffentlichen Organen (z. B. in den Bereichen Bildung und Kultur) und jüdischen Gemeinden und Institutionen fungieren, und die des Weiteren mit anderen nationalen Koordinatoren kooperieren, um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten eine einheitliche koordinierte Politik verfolgen;

7 - die nationalen Gleichstellungsorgane vollständig in den Prozess zur Bekämpfung, Überwachung, Datenerfassung, Anhörung und Bearbeitung von Beschwerden und Petitionen zu antisemitischen Taten einzubinden sowie die Gesetzgebungsbehörden bei der Verabschiedung relevanter Gesetze zu beraten, in Einklang mit der überarbeiteten Allgemeinen Politikempfehlung Nr. 2 der ECRI: Fachorgane zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenhass, Antisemitismus und Intoleranz auf nationaler Ebene;

8 - in Bezug auf die Mitgliedstaaten, die dies bisher noch nicht getan haben, das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Computerkriminalität des Europarats betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art zu ratifizieren;

9 - die Koordinierung und den Austausch bester Praxisbeispiele zur Verhütung und Bekämpfung von Antisemitismus zwischen den verschiedenen Organisationen auf internationaler Ebene, wie z. B. Europarat, OSZE, Europäische Union und Vereinte Nationen, zu unterstützen;

B. Prävention / Bildung

10 - politische Akteure, Meinungsführer und andere Personen des öffentlichen Lebens aufzufordern, öffentlich eindeutig gegen Antisemitismus aufzutreten, sich gegen¹⁷ seine verschiedenen Manifestationen auszusprechen, einschließlich aller aktuellen Formen, und klarzustellen, dass Antisemitismus niemals toleriert werden wird;

11 - Forschungsprojekte und das unabhängige Monitoring von Antisemitismus zu fördern und zu unterstützen;¹⁸

12 - die IHRA Arbeitsdefinition von Antisemitismus als nicht rechtsverbindliches Instrument zu nutzen, um Ausdrucksformen von Antisemitismus zu verstehen und zu erkennen, einschließlich zeitgenössischer Formen, und in Einklang mit der Stellungnahme der ECRI zu diesem Dokument;¹⁹

13 - sicherzustellen, dass Strafverfolgungsbehörden Daten zu antisemitischen Ereignissen und Straftaten in der aufgegliederten Form erfassen, die von europäischen Stellen und anderen internationalen Organisationen als beste Praxis vereinbart wurde, um einheitliche und fortlaufende Daten zu erfassen, die für eine Politik zur Reduzierung von Straftaten genutzt werden kann;²⁰

14 - Internetunternehmen zu regulieren, einschließlich Netzwerke für soziale Medien, Telekommunikationsanbieter und Internetanbieter, um in Einklang mit internationalen Menschenrechtsstandards wirksame Systeme für das Überwachen und Unterbinden antisemitischer Hassrede im Internet zu etablieren;

15 - auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene die laufende Fortbildung von Polizeikräften, Staatsanwälten/-innen und der Justiz über das Verhüten und Bekämpfen von Antisemitismus sicherzustellen, einschließlich des Erkennens und Protokollierens antisemitischer Hassverbrechen, wie als beste Praxis von den europäischen Behörden und anderen internationalen Organisationen vereinbart;²¹

16 - Lernangebote zum jüdischen Leben und zur jüdischen Geschichte sowie zum positiven Beitrag jüdischer Personen, Gemeinden und der jüdischen Kultur in den europäischen Gesellschaften zu fördern, auch durch Berücksichtigung jüdischer Kulturgedenkstätten, sofern relevant;

17 - mit allen relevanten Akteuren und der jüdischen Gemeinschaft mit dem Ziel zu kooperieren, ein spezifisches Modul über Antisemitismus in die Integrations- und Inklusionspolitik und in Lernangebote für politische Bildung aufzunehmen;

18 - sicherzustellen, dass Schulleiter/innen, Lehrkräfte und weitere Mitarbeiter/innen durch gezielte Schulungen und Lernmaterialien ausreichend unterwiesen werden, um wirksam auf antisemitische Belästigungen und Angriffe, die sich in Schulen oder in anderen Bildungseinrichtungen ereignen, einschließlich der Hochschulen, reagieren zu können;

19 - relevante und wirksame Bildungsaktivitäten zu planen, um (i) Antisemitismus besser zu verstehen, (ii) Antisemitismus durch Aufklärung zu verhindern, (iii) Schüler und Studenten über Antisemitismus aufzuklären und (iv) auf antisemitische Zwischenfälle zu reagieren;²²

20 - sicherzustellen, dass die Bildungsangebote zur Verhinderung und Bekämpfung von Antisemitismus die nachstehenden Lernziele verfolgen: (i) die Kompetenz des kritischen

¹⁷ Siehe auch die Allgemeine Politikempfehlung Nr. 15 der ECRI: Bekämpfung von Hassrede, besonders Empfehlung 4.g

¹⁸ Siehe auch Empfehlung 23 unten.

¹⁹ Stellungnahme der ECR zur IHRA Arbeitsdefinition von Antisemitismus (2020), insbesondere § 7:

²⁰ Siehe z. B. das Informationen-Toolkit der OSZE/ODIHR gegen Hassverbrechen

²¹ Siehe auch die Programme der OSZE/ODIHR namens „Training Against Hate Crimes for Law Enforcement (TAHCLE) and Prosecutors and Hate Crimes Training (PAHCT)“.

²² Siehe UNESCO und OSZE/ODIHR (2018): Mit Bildungsarbeit gegen Antisemitismus – Ein Leitfaden für politische Entscheidungsträger/-innen, S. 9-10.

Denkens, (ii) Resistenz gegen Antisemitismus, (iii) die Fähigkeit, Antisemitismus in einen Kontext zu stellen und antisemitische Vorurteile und Stereotypen in Frage zu stellen und (iv) Empathie für Opfer von Antisemitismus;

21 - Aufklärung über Antisemitismus in die Leitbilder von Bildungseinrichtungen, in relevante Aktionspläne, Lehrpläne und Verhaltenskodices aufzunehmen; und hochwertige Bildungsmethodologien und Lehrmaterialien zu entwickeln, wie z. B. Lehrbücher und digitale Tools zu diesem Thema;²³

22 - sicherzustellen, dass Schülern und Studenten aller geeigneten Altersgruppen Lernangebote über Antisemitismus zur Verfügung stehen, sowohl in der formalen als auch non-formalen Bildung, einschließlich Erwachsenenbildung und Lehrerbildung,²⁴ indem sie die Aufklärung über Antisemitismus herbeiführen, unterstützen, beaufsichtigen und evaluieren;

23 - die wissenschaftliche Forschung zu unterstützen, die auf die Unterstützung von Personen und Gruppen abzielt, die ein besonderes Risiko aufweisen, Opfer von Antisemitismus zu werden, und neben verfügbaren historischen Dokumentationen auch Narrative auf Grundlage öffentlich gemachter zeitgenössischer Erfahrungen von Antisemitismus zu nutzen;

24 - in den Schulen und in der Bildung allgemein über den Holocaust und die Entwicklungen, die zu diesem führten, aufzuklären und sicherzustellen, dass Lehrkräfte angemessen ausgebildet sind, um sich mit diesem Thema auf eine Weise zu befassen, mit der Schüler und Studenten auch aktuelle Gefahren reflektieren können und wie ein erneutes Auftreten dieser Ereignisse verhindert werden kann,²⁵ u. a. durch den Besuch von Gedenkstätten, wo diese existieren;

25 - offiziell den 27. Januar als Internationalen Holocaust-Gedenktag zu begehen, wie von der Initiative der Bildungsminister der Mitgliedstaaten des Europarats im Oktober 2002 und Resolution 60/7 der Generalversammlung der Vereinten Nationen im November 2005 empfohlen;

26 - das Lernen und Forschen zur systematischen Verfolgung und Ermordung von jüdischen und anderen Menschen unter totalitären Regimen nach dem Zweiten Weltkrieg zu fördern;

27 - der Notwendigkeit für eine öffentliche Aufklärung in Zusammenhang mit der Rückgabe von Eigentum an jüdische Personen oder Gemeinden, sofern dies geschieht, besondere Aufmerksamkeit zu widmen, um einen Anstieg antisemitischer Gefühle, Stereotypen oder Hassrede zu verhindern;

28 - die Medienberufe zu einer Debatte über ihre Rolle bei der Bekämpfung von Antisemitismus aufzurufen, und über die besondere Verantwortung der Medienvertreter in diesem Zusammenhang, über alle Weltgeschehnisse zu berichten, insbesondere in Bezug auf den Staat Israel, dessen Politik in den besetzten Gebieten und seine Beziehungen mit seinen Nachbarn, und dies auf eine Weise, die ein Fortführen antisemitischer Stereotypen und Vorurteile vermeidet;

29 - die Aktivitäten von Nichtregierungsorganisationen zu unterstützen, die bei der Bekämpfung von Antisemitismus und bei der Förderung der Wertschätzung von Vielfalt eine wichtige Rolle spielen;

30 - gemeinsame antirassistische Aktionen zwischen verschiedenen ethnischen und religiösen Gemeinschaften zu unterstützen und durch nachhaltige Bemühungen und das Einbeziehen vielfältiger gesellschaftlicher Akteure auf allen Ebenen den interkulturellen und interreligiösen Dialog und Toleranz zu fördern, u. a. durch Bereitstellung von Finanzmitteln und die Einrichtung entsprechender institutioneller Foren;

²³ Siehe auch Empfehlungen 16, 24 und 26 sowie UNESCO und OSZE/ODIHR (2020): Addressing Anti-Semitism in Schools: Training Curricula. Siehe auch den Referenzrahmen für Demokratiekompetenzen des Europarats.

²⁴ Siehe auch Empfehlung 24 unten.

²⁵ ²⁵ Siehe auch UNESCO (2017): Education about the Holocaust and preventing genocide: A policy guide.

31 - sicherzustellen, dass Personen jüdischen Glaubens in der Lage sind, ihr Recht auf freie Religionsausübung ohne Diskriminierung wahrzunehmen, u. a. indem öffentliche Institutionen in ihrer alltäglichen Praxis Raum schaffen für die Berücksichtigung religiöser Anforderungen;

32 - religiöse Führer auf allen Ebenen aufzurufen, Verantwortung für die Aufklärung an der Basis zu übernehmen und das Anstacheln von Antisemitismus zu verhindern;

33 - alle lokalen, nationalen und internationalen Sportgremien aufzurufen, bei Sportveranstaltungen und in ihren Publikationen gegen Antisemitismus und alle Erscheinungsformen von Rassismus aktiv zu werden;

34 - Aktivitäten zu verurteilen, die Boykotte gegen den Staat Israel, seine Staatsbürger oder israelische Unternehmen und Institutionen befürworten, wenn diese Aktivitäten zu Gewalt, Hass oder Intoleranz anstacheln;²⁶

C. Schutz

35 - sicherzustellen, dass der Schutz von Juden, jüdischen Gemeinden und ihren Institutionen durch eine Kooperation mit ihnen und lokalen als auch nationalen Strafverfolgungsbehörden und Sicherheitsbehörden gefördert wird, unter gleichzeitiger Anerkennung der primären Verantwortung des Staates, auf Grundlage der etablierten besten Praxis und Leitlinien; sowie die Evaluierung der ergriffenen Maßnahmen und Austausch bester Praxisbeispiele mit anderen Regierungen;²⁷

36 - die Zusammenarbeit mit jüdischen Gemeinden zu verbessern, um die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu bestimmen sowie Sicherstellen der dafür erforderlichen Mittel. Wo geeignet, das Ergreifen aller notwendigen Schritte, um aktiv die Sicherheit jüdischer Personen, jüdischer religiöser Bildungs- und Kultureinrichtungen, Gedenkstätten und jüdisches Gemeindeleben sicherzustellen, dies in enger Zusammenarbeit und in Dialog mit jüdischen Verbänden und anderen Gruppen, die sich für die Bekämpfung von Antisemitismus einsetzen;²⁸

37 - Hilfsangebote für Opfer antisemitischer und anderer rassistischer Angriffe sicherzustellen, gemäß bestehender Rechtsinstrumente,^{29,30} Leitfäden und guter Praxis, u. a. die Ausarbeitung eines opferzentrierten Ansatzes; unter Sicherstellung, dass Opfer von Hassverbrechen sensibel behandelt werden und vor, während und nach Strafverfahren eine angemessene Unterstützung erhalten (u. a. psychosoziale Beratung), Einrichten von Netzwerken, die aus all jenen bestehen, die sich für die Prävention und Bekämpfung von Diskriminierung von Angehörigen der jüdischen Gemeinschaft einsetzen;³¹

38 - sicherzustellen, dass Opfer von antisemitischer Diskriminierung sich der Möglichkeit bewusst sind, Fälle bei der nationalen Gleichstellungsbehörde einzureichen;

39 - sicherzustellen, dass Opfer von antisemitischen Taten ihre Rechte auf Wiedergutmachung durch Zivil-, Verwaltungs- und Strafverfahren kennen und nicht daran gehindert werden, diese

²⁶ Siehe Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) im Fall *Baldassi und andere gegen Frankreich*, in dem der Gerichtshof feststellte, der Aufruf zu einem Boykott aus politischen Gründen sei durch Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention geschützt (Recht auf freie Meinungsäußerung), solange dieser nicht zu Gewalt, Hass oder Intoleranz aufrufe (EGMR 2020, Nr.15271/16; siehe insbesondere § 79). In diesem Zusammenhang siehe auch das Urteil des EGMR im Fall *Willem gegen Frankreich* (EGMR 2009, Nr. 10883/05; insbesondere §§ 34-42).

²⁷ Siehe z. B. das Projekt „Turning Words into Action to Address Anti-Semitism“ der OSZE/ODIHR und OSZE/ODIHR (2017): *Understanding Anti-Semitic Hate Crimes and Addressing the Security Needs of Jewish Communities: A Practical Guide*.

²⁸ Siehe auch die Erklärung des Rates der Europäischen Union über die Integration der Bekämpfung von Antisemitismus in alle Politikbereiche (2020) und die Erklärung des Rates der Europäischen Union über die Bekämpfung von Antisemitismus und die Entwicklung eines gemeinsamen Sicherheitsansatzes für einen besseren Schutz jüdischer Gemeinden und Institutionen in Europa (2018).

²⁹ Siehe z. B. das Europäische Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (1983).

³⁰ Siehe z. B. die überarbeiteten Leitlinien des Ministerkomitees des Europarats über den Schutz von Opfern terroristischer Angriffe (2017).

³¹ Siehe EU-FRA Compendium of practices for hate crime.

aufgrund von Angst, Unwissenheit, körperlicher oder emotionaler Hürden oder fehlender Mittel wahrzunehmen;

40 - eine übermäßige Befragung der Opfer zu vermeiden und Technologien und andere Instrumente einzusetzen, um sie vor einer erneuten Viktimisierung zu schützen;

D. Strafverfolgung / Rechtsdurchsetzung

41 - Gesetze sicherzustellen, die den Strafverfolgungsbehörden und Staatsanwaltschaften die Bekämpfung von Antisemitismus ermöglichen, unter Einbeziehung der Empfehlungen der ECRI in ihrer Allgemeinen Politikempfehlung Nr. 7: Nationale Gesetzgebung zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung;

42 - sicherzustellen, dass das Recht vorsieht, dass bei allen Straftaten eine rassistische Motivation ein strafverschärfender Umstand ist und dass eine solche Motivation auch eine antisemitische Motivation abdeckt;

43 - sicherzustellen, dass das Strafrecht Antisemitismus abdeckt und die folgenden antisemitischen Taten bestraft, wenn diese vorsätzlich begangen werden:

- a. Genozid, Rassendiskriminierung oder rassistisch motivierte Taten;
- a. Vorbereitung von Genoziden, Rassendiskriminierung oder rassistisch motivierten Taten;
- c. das öffentliche Anstacheln zu Diskriminierung, Gewalt oder Hass gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen aufgrund ihrer jüdischen Identität oder Herkunft;
- d. Einsatz von Gewalt gegen eine andere Person oder Beschädigung seines/ihrer Eigentums, weil er/sie eine jüdische Identität oder Herkunft hat oder diese angenommen wird;
- e. Gründung oder Leitung einer Gruppe, die es sich zum Ziel gemacht hat, Diskriminierung, Gewalt oder Hass zu propagieren oder Gewalt gegen eine andere Person oder Schaden an seinem/ihrer Eigentum auszuüben, weil diese eine jüdische Identität oder jüdische Herkunft aufweist;
- f. Mitgliedschaft in einer Gruppe oder Organisation, die die unter Punkt e) oben aufgeführten Ziele verfolgt;
- g. Teilnahme an einem kollektiven Angriff auf einen Teil der Bevölkerung, einzelne Bürger oder deren Eigentum, der in Zusammenhang mit ihrer tatsächlichen oder vermuteten jüdischen Identität oder Herkunft steht;
- h. öffentliche Beleidigung und Herabwürdigung einer Person oder einer Personengruppe aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermuteten jüdischen Identität oder Herkunft;
- h. Drohungen gegen eine Person oder eine Personengruppe aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermuteten jüdischen Identität oder Herkunft;
- j. die öffentliche Bekundung einer antisemitischen Ideologie, die eine Personengruppe aufgrund ihrer jüdischen Identität oder Herkunft herabsetzt oder verunglimpft oder zu Hass gegen diese Personengruppe aufruft;
- k. die öffentliche Glorifizierung, Leugnung, Verfälschung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des Holocaust;
- l. die öffentliche Glorifizierung, Leugnung, Verfälschung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung von Verbrechen mit antisemitischer Ausrichtung wie Genozid, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen, die an Personen aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermuteten jüdischen Identität oder Herkunft begangen wurden;

- m. die öffentliche Verbreitung oder der öffentliche Vertrieb oder die Produktion oder Lagerung für eine öffentliche Verbreitung oder einen öffentlichen Vertrieb schriftlicher, bildlicher oder anderer Materialien mit antisemitischem Ziel, die Erscheinungsformen enthalten, die durch die Punkte c), h), i), j), k) und l) oben abgedeckt werden;
- n. Schändung, Zerstörung oder Beschädigung einer Synagoge, eines Gebetshauses, einer Kultstätte, Gedenkstätte oder anderen jüdischen Gemeindeeinrichtung, wie z. B. Schulen, Kulturzentren oder Friedhöfe, oder ihrer Symbole mit antisemitischem Ziel;
- o. durch Gewalt oder Androhungen Juden an der freien Ausübung ihres Glaubens oder der Durchführung ihrer religiösen Rituale und Gottesdienste zu hindern, die nicht gegen die Gesetze des Landes, die öffentliche Ordnung und Moral verstoßen;

44 - sicherzustellen, dass im Internet begangene antisemitische Straftaten genauso wie Straftaten im realen Leben bestraft werden und man gegen diese in angemessener Form durch eine effektive Strafverfolgung und andere Maßnahmen vorgeht. Illegale antisemitische Hassrede muss umgehend und einheitlich von Internetanbietern gelöscht werden, gemäß den geltenden gesetzlichen und nicht-gesetzlichen Rahmenbedingungen;

45 - sicherzustellen, dass das Recht eine Verpflichtung enthält, öffentliche Zuwendungen an Organisationen einzustellen, die sich für Antisemitismus einsetzen, einschließlich politischer Parteien;

46 - sicherzustellen, dass das Recht die Möglichkeit enthält, Organisationen aufzulösen, die sich für Antisemitismus einsetzen;

47 - die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass die Gesetze, die Antisemitismus verhindern und bestrafen sollen, wirksam umgesetzt werden;

48 - die Empfehlungen in Abschnitt III.B (Prävention/Bildung) oben über Datenerfassung (§ 13) und Schulung von Polizeikräften, Staatsanwälten/-innen und Vertretern des Gerichtswesens (§ 15) umzusetzen;

49 - die Empfehlungen in Abschnitt III.C (Schutz) oben über die Rechte von Opfern (§ 39) und Vermeidung einer erneuten Viktimisierung (§ 40) umzusetzen;

50 - die wirksame Mitwirkung von Opfern antisemitischer Taten an Zivil-, Verwaltungs- und Strafverfahren gemäß den Verfahren des Staates zu fördern;

51 - Polizei- und Staatsanwaltschaften sollten Kontaktpersonen für schutzbedürftige Gruppen ernennen, die Ziel von Hassrede und Hassverbrechen werden, einschließlich antisemitischer. Diese Kontaktpersonen sollten eine kontinuierliche Schulung über Ermittlungen bei Hassrede und Hassverbrechen erhalten und einen regelmäßigen Dialog mit diesen Gruppen aufbauen und führen, um sicherzustellen, dass Hassrede und Hassverbrechen angemessen gemeldet sowie Ermittlungen und eine Strafverfolgung eingeleitet werden;

52 - Polizeidienste und Staatsanwaltschaften sollten bei allen Fällen mutmaßlicher antisemitischer Hassverbrechen und Hassrede gründlich ermitteln und sicherstellen, dass die mögliche Existenz einer vorurteilsbasierten Motivation einheitlich in Polizeiberichten und bei Ermittlungen sowie bei allen anschließenden Gerichtsverfahren berücksichtigt werden.

ANHANG I

Stellungnahme der ECRI zur IHRA Arbeitsdefinition von Antisemitismus (angenommen auf der 84. Plenarsitzung der ECRI am 2. Dezember 2020)

1. ECRI weist darauf hin, dass es gegenwärtig keine abschließende und absolute Definition von Antisemitismus gibt. Wissenschaftliche Diskussionen spiegeln eine Bandbreite unterschiedlicher Ansätze wider, aber ohne abschließendes Ergebnis.
2. 2004 stieß die Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (EUMC, die Vorgängerorganisation der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte – FRA) aufgrund des vollständigen oder teilweise Fehlens eines amtlichen Monitoring seitens der Staaten in diesem Bereich auf Probleme bei der genauen Erfassung von Daten zu antisemitischen Zwischenfällen. Die Leitlinien für das Aufzeichnen dieser Zwischenfälle waren häufig mehrdeutig verfasst, sofern sie überhaupt existierten, was zu einer Untererfassung durch die Polizei und andere relevante Behörden führte. Die Bekämpfung des wachsenden Antisemitismus in Europa wurde somit erheblich durch das Fehlen einer operativen Definition behindert, die auf eine geeignete Weise traditionelle Formen von Antisemitismus, mit ihren Ursprüngen in Rassen-, Religions-, Wirtschafts- und extremistischen politischen Theorien, sowie die verschiedenen zeitgenössischen Formen von Antisemitismus beschreiben konnte, die als Dämonisierung des Staates Israel, aber auch versteckt als reiner Antizionismus daher kommen. Die EUMC gab, um diesen Umstand zu ändern, eine Arbeitsdefinition in Auftrag, die mit Vertretern jüdischer Organisationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) vereinbart wurde. Diese Arbeitsdefinition war nicht als rechtsverbindlich gedacht, sondern sollte lediglich eine operative Anleitung für die entsprechenden öffentlichen Behörden sein. Die Arbeitsdefinition der EUMC lieferte die Grundlage für die weitere Arbeit in diesem Bereich, obwohl sie aufgrund der Tatsache, dass weder die EUMC noch ihre Nachfolgerin FRA standardsetzende Organe waren, sondern Forschungsstellen, die die Kommission der Europäischen Union beriet, nicht abschließend angenommen wurde.
3. In Folge nahm die International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) 2016 die nicht rechtsverbindliche Arbeitsdefinition von Antisemitismus an, die größtenteils auf der vorausgegangenen Arbeit der EUMC basiert. Diese Arbeitsdefinition hat seither wachsenden Zuspruch in der internationalen Gemeinschaft erhalten und wurde von 27 Staaten angenommen (Stand November 2020), einschließlich 23 Mitgliedstaaten des Europarats, und wird von verschiedenen internationalen Akteuren, wie der Europäischen Union und dem UN-Sonderberichterstatter für Religionsfreiheit und Weltanschauungen, befürwortet oder zur Anwendung empfohlen.
4. Es gibt jedoch auch Kritik an der Arbeitsdefinition. So wurde u .a. argumentiert, die Arbeitsdefinition spiegle keinen Konsens der wissenschaftlichen Gelehrten wider. Andere wiesen wiederum darauf hin, die Arbeitsdefinition sei nicht als wissenschaftliche Übung entworfen worden und man solle sie als operatives Werkzeug betrachten.
5. Ein weiterer Kritikpunkt lautet, die Arbeitsdefinition sei aus verschiedenen Gründen nicht als Rechtstext geeignet, insbesondere wegen der fehlenden Genauigkeit. Die Befürworter argumentieren, die sei nie der Zweck oder die Intention der Arbeitsdefinition gewesen und sie sei ausdrücklich nicht als rechtsverbindlicher Text gemeint gewesen, sondern sollte den Regierungen eine praktische Anleitung an die Hand geben, um sie bei ihren Bemühungen zur Verhinderung und Bekämpfung unterschiedlicher Formen von Antisemitismus wirksamer zu unterstützen.³²

³² Siehe auch ECRI Jahresbericht 2018: § 17.

6. Es wurden auch Bedenken geäußert, die Arbeitsdefinition würde jede Kritik an Israel als antisemitisch betrachten und würde die Meinungsfreiheit einschränken, insbesondere im Zusammenhang mit Protesten gegen Menschenrechtsverletzungen, die von israelischen Behörden begangen werden. Aber die Arbeitsdefinition erklärt, „Kritik an Israel ähnlich derjenigen, die gegen jedes andere Land geäußert wird, kann nicht als antisemitisch betrachtet werden“.

7. In diesem Zusammenhang hat die ECRI wiederholt betont, Kritik an Israel könne nicht per se als antisemitisch betrachtet werden, solange sie auf die gleiche Weise geäußert werde wie gegen andere Staaten. ECRI betont nachdrücklich, dass alle missbräuchlichen Versuche, die Arbeitsdefinition und ihre Beispiele dafür zu benutzen, eine legitime Kritik an Israel oder seiner Politik zu unterbinden oder als antisemitisch zu stigmatisieren, insbesondere in Bezug auf das palästinensische Volk und im Kontext der israelischen Besetzung palästinensischer Gebiete, die Bemühungen, Antisemitismus zu bekämpfen, gefährden wird und aus diesem Grund abgelehnt werden sollten. ECRI muss jedoch wiederholen, dass es inakzeptabel ist, wenn Kritik an der israelischen Regierung dafür benutzt wird, Hass gegen alle jüdischen Menschen in Israel und andernorts zu schüren, einschließlich durch Behauptungen einer „jüdischen Verschwörung“ auf globaler Ebene. Diese Vorstellung, die auf jahrhundertalten Stereotypen aufbaut, facht Ressentiments gegen jüdische Menschen an.³³ ECRI hat in ihrem Jahresbericht darauf hingewiesen, dass ein sprunghafter Anstieg von antisemitischem Hass häufig in vielen europäischen Staaten im Gefolge erneuter Gewalt im Nahen Osten zu beobachten ist. Im entstehenden öffentlichen Diskurs wird die Notwendigkeit, zwischen Kritik am Vorgehen von Israel und öffentlichen Ausdrucksformen von Hass gegen jüdische Menschen und Rassismus gegen sie im Allgemeinen zu unterscheiden, nicht ausreichend berücksichtigt wird.³⁴ Jüdische Einrichtungen, wie z. B. Synagogen, Gemeindezentren und Friedhöfe, werden häufig zerstört, auch in Reaktion auf Ereignisse im Nahen Osten. Die Ansicht, Angriffe auf jüdische Menschen und jüdisches Eigentum könne eine gerechtfertigte Reaktion auf die Politik oder das Vorgehen der israelischen Regierung sein, ist bedauerlicherweise weit verbreitet und wird nicht nur von Angehörigen extremistischer Gruppen befürwortet.³⁵

8. In Anbetracht der obigen Beobachtungen begrüßt die ECRI die nicht rechtsverbindliche IHRA Arbeitsdefinition von Antisemitismus dahingehend, dass sie zu einem besseren Verständnis von Antisemitismus führt und dieses fördert. Vor allem basiert die Arbeitsdefinition auf einem Konzept, das auch verschiedenen Erscheinungsformen von Antisemitismus einschließt, ohne zu versuchen, Kritik an Israel in dem Maße zu de-legitimieren, dass Israel an den gleichen Standards wie andere Staaten zu messen ist. Auch wenn es keine in einem internationalen Vertrag enthaltene Definition ist oder als Definition gedacht ist, die in Gerichtsverfahren eingesetzt werden kann, und auch keine allgemein wissenschaftlich anerkannte Definition, betrachtet die ECRI sie als ein positives Werkzeug und ermutigt die Mitgliedstaaten des Europarats, diese Definition insbesondere in den Bereichen der Datenerfassung, Bildung und Aufklärung einzusetzen.

³³ ECRI Jahresbericht 2019: § 14.

³⁴ ECRI Jahresbericht 2014: § 13.

³⁵ ECRI Jahresbericht 2018: § 16.

ANHANG II

Arbeitsdefinition von Antisemitismus der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) (am 26. Mai 2016 vom IHRA-Plenum angenommen)

„Antisemitismus ist eine bestimmte Wahrnehmung von Jüdinnen und Juden, die sich als Hass gegenüber Jüdinnen und Juden ausdrücken kann. Der Antisemitismus richtet sich in Wort oder Tat gegen jüdische oder nichtjüdische Einzelpersonen und/oder deren Eigentum sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen oder religiöse Einrichtungen.“

Zur Anleitung der IHRA in ihrer Tätigkeit dienen die nachstehenden Beispiele zur Veranschaulichung:

Erscheinungsformen von Antisemitismus können sich auch gegen den Staat Israel, der dabei als jüdisches Kollektiv verstanden wird, richten. Allerdings kann Kritik an Israel, die mit der an anderen Ländern vergleichbar ist, nicht als antisemitisch betrachtet werden. Antisemitismus umfasst oft die Anschuldigung, die Juden betrieben eine gegen die Menschheit gerichtete Verschwörung und seien dafür verantwortlich, dass „die Dinge nicht richtig laufen“. Er drückt sich in Wort, Schrift, visuellen Formen und Taten aus und wendet unheilvolle Stereotypen und negative Charakterzüge an.

Zeitgenössische Beispiele für Antisemitismus im öffentlichen Leben, in den Medien, in der Schule, am Arbeitsplatz und im religiösen Bereich könnten, unter Berücksichtigung des allgemeinen Kontextes, die folgenden einschließen, sind aber nicht auf diese beschränkt:

- Der Aufruf zur Tötung oder Schädigung von Jüdinnen und Juden im Namen einer radikalen Ideologie oder einer extremistischen Religionsanschauung sowie die Beihilfe zu solchen Taten oder ihre Rechtfertigung.
- Falsche, entmenschlichende oder stereotype Anschuldigungen gegen Jüdinnen und Juden oder die Macht der Jüdinnen und Juden als Kollektiv – insbesondere aber nicht ausschließlich - die Mythen über eine jüdische Weltverschwörung oder über die Kontrolle der Medien, Wirtschaft, Regierung oder anderer gesellschaftlicher Institutionen durch der Jüdinnen und Juden.
- Das Verantwortlichmachen der Jüdinnen und Juden als Volk für tatsächliches oder unterstelltes Fehlverhalten einzelner Jüdinnen und Juden, einzelner jüdischer Gruppen oder sogar von Nichtjüdinnen und Nichtjuden.
- Leugnen der Tatsache, des Ausmaßes, der Mechanismen (z. B. der Gaskammern) oder der Vorsätzlichkeit des Völkermordes an den Jüdinnen und Juden durch das nationalsozialistische Deutschland und seine Unterstützer während des Zweiten Weltkrieges (Holocaust).
- Der Vorwurf gegenüber den Jüdinnen und Juden als Volk oder dem Staat Israel, den Holocaust zu erfinden oder übertrieben darzustellen.
- Der Vorwurf gegenüber Jüdinnen und Juden, sie fühlten sich dem Staat Israel oder angeblich bestehenden weltweiten jüdischen Interessen stärker verpflichtet als den Interessen ihrer jeweiligen Heimatländer.
- Das Aberkennen des Rechts des jüdischen Volkes auf Selbstbestimmung, z. B. durch die Behauptung, die Existenz des Staates Israel sei ein rassistisches Unterfangen.
- Die Anwendung doppelter Standards, indem man von Israel ein Verhalten fordert, das von keinem anderen demokratischen Staat erwartet oder gefordert wird.
- Nutzen von Symbolen und Bildern, die mit traditionellem Antisemitismus in Verbindung stehen (zum Beispiel der Vorwurf des Christismordes oder die Ritualmordlegende), um Israel oder die Israelis zu beschreiben.
- Vergleiche der aktuellen israelischen Politik mit der Politik der Nationalsozialisten.

- Das kollektive Verantwortlichmachen von Jüdinnen und Juden für Handlungen des Staates Israel

Antisemitische Taten sind Straftaten, wenn sie als solche vom Gesetz bestimmt sind (z. B. in einigen Staaten das Leugnen des Holocaust oder die Verbreitung antisemitischer Materialien).

Straftaten sind antisemitisch, wenn die Ziele der Angriffe, seien es Personen oder Sachen - wie z. B. Gebäude, Schulen, religiöse Stätten und Friedhöfe - ausgewählt werden, weil sie jüdisch sind oder als solche wahrgenommen werden oder mit Juden verbunden sind.

Antisemitische Diskriminierung ist die Verweigerung von Chancen oder Diensten gegenüber Juden, die anderen zur Verfügung stehen, und ist in vielen Staaten illegal.

ANHANG III

Links zu Dokumenten, auf die in den Teilen I-III verwiesen wird.

Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Computerkriminalität des Europarats betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art (SEV Nr. 189);

<https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/rms/090000168008160f>

Europarat, Ministerkomitee, Revised Guidelines on the Protection of Victims of Terrorist Acts

<https://rm.coe.int/protection-of-victims-of-terrorist-acts/168078ab54>

Europarat, Parlamentarische Versammlung, Entschließung 2309 (2019) über den Erhalt des jüdischen kulturellen Erbes

<http://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-XML2HTML-EN.asp?fileid=28247>

Europarat, Parlamentarische Versammlung, Entschließung 2106 (2016) über eine erneute Verpflichtung zur Bekämpfung von Antisemitismus in Europa

<http://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-XML2HTML-en.asp?fileid=22716>

Europarat, Referenzrahmen für Demokratiekompetenzen des Europarats.

<https://www.coe.int/en/web/campaign-free-to-speak-safe-to-learn/reference-framework-of-competences-for-democratic-culture>

Rat der Europäischen Union, Erklärung 13637/20 über die Integration der Bekämpfung von Antisemitismus in alle Politikbereiche

<https://www.consilium.europa.eu/media/47065/st13637-en20.pdf>

Rat der Europäischen Union, Erklärung 15213/18 über die Bekämpfung von Antisemitismus und die Entwicklung eines gemeinsamen Sicherheitsansatzes für einen besseren Schutz jüdischer Gemeinden und Institutionen in Europa

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15213-2018-INIT/en/pdf>

Rat der Europäischen Union, Rahmenbeschluss 2008/913/JHA zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32008F0913>

ECRI Allgemeine Politikempfehlung Nr. 1: Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Intoleranz

<https://www.coe.int/en/web/european-commission-against-racism-and-intolerance/recommendation-no.1>

ECRI Allgemeine Politikempfehlung Nr. 2 (überarbeitet): Fachorgane zur Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz auf nationaler Ebene

<http://rm.coe.int/ecri-general-policy-/16808b5a23>

ECRI Allgemeine Politikempfehlung Nr. 5: Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung von Muslimen

<https://www.coe.int/en/web/european-commission-against-racism-and-intolerance/recommendation-no.5>

ECRI Allgemeine Politikempfehlung Nr. 6: Bekämpfung der Verbreitung von rassistischem, fremdenfeindlichem und antisemitischem Gedankengut durch das Internet
<http://rm.coe.int/ecri-general-policy-recommendation-no-6-on-combating-the-dissemination/16808b5a8d>

ECRI Allgemeine Politikempfehlung Nr. 7: Nationale Gesetzgebung zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung
<https://rm.coe.int/ecri-general-policy-recommendation-no-7-revised-on-national-legislatio/16808b5aae>

ECRI Allgemeine Politikempfehlung Nr. 10: Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung im und durch Schulunterricht
<http://rm.coe.int/ecri-general-policy-recommendation-no-10-on-combating-racism-and-racia/16808b5ad5>

ECRI Allgemeine Politikempfehlung Nr. 12: Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung im Sport
<http://rm.coe.int/ecri-general-policy-recommendation-no-12-on-combating-racism-and-racia/16808b5ae7>

ECRI Allgemeine Politikempfehlung Nr. 15: Bekämpfung von Hassrede
<http://rm.coe.int/ecri-general-policy-recommendation-no-15-on-combating-hate-speech/16808b5b01>

ECRI Jahresberichte

<https://www.coe.int/en/web/european-commission-against-racism-and-intolerance/annual-reports>

ECRI, A Historical Introduction (erstellt anlässlich des 25-jährigen Bestehens der ECRI).
<https://rm.coe.int/historical-introduction-/1680972f42>

ECRI Roadmap to Effective Equality

<https://rm.coe.int/ecri-roadmap-final-version-/168097e13d>

Stellungnahme der ECRI zur IHRA Arbeitsdefinition von Antisemitismus

<https://rm.coe.int/opinion-ecri-on-ihra-wd-on-antisemitism-2755-7610-7522-1/1680a091dd>

Europäische Menschenrechtskonvention (Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) (SEV Nr. 005)

https://www.echr.coe.int/documents/convention_eng.pdf

Europäisches Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (SEV Nr. 116) <https://rm.coe.int/1680079751>

Europäisches Parlament, Resolution vom 1. Juni 2017 über die Bekämpfung von Antisemitismus

https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2017-0243_EN.html

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, Compendium of practices for hate crime
<https://fra.europa.eu/en/theme/hate-crime/compendium-practices>

Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

<https://www.ohchr.org/en/professionalinterest/pages/cerd.aspx>

International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA), Erklärung des Stockholmer internationalen Forums zum Holocaust

<https://www.holocaustremembrance.com/about-us/stockholm-declaration>

IHRA, Arbeitsdefinition von Leugnung und Verharmlosung des Holocaust

<https://www.holocaustremembrance.com/resources/working-definitions-charters/working-definition-holocaust-denial-and-distortion>

IHRA, Arbeitsdefinition von Antisemitismus

<https://www.holocaustremembrance.com/resources/working-definitions-charters/working-definition-antisemitism>

IHRA, Holocaustverfälschung und -verharmlosung erkennen und bekämpfen: Empfehlungen für politische und andere Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger.

<https://www.holocaustremembrance.com/resources/reports/recognizing-counteracting-holocaust-distortion-recommendations>

OSZE, Schlussfolgerungen des Schweizer Vorsitzes vom 12.-13. November 2014, im Anschluss an den 10. Jahrestag der Gründung der Berliner Konferenz über Antisemitismus

<https://www.osce.org/files/f/documents/9/0/126710.pdf>

OSZE, Erklärung über verstärkte Bemühungen zur Bekämpfung von Antisemitismus

<https://www.osce.org/mc/130556>

OSZE/ODIHR, Understanding Anti-Semitic Hate Crimes and Addressing the Security Needs of Jewish Communities: A Practical Guide.

<https://www.osce.org/odihr/317191>

OSZE/ODIHR Informationen-Toolkit gegen Hassverbrechen

<https://www.osce.org/odihr/INFAHCT>

OSZE/ODIHR Prosecutors and Hate Crimes Training (PAHCT) programme

<https://www.osce.org/odihr/pahct>

OSZE/ODIHR Training Against Hate Crimes for Law Enforcement (TAHCLE) programme

<https://www.osce.org/odihr/tahcle>

Protokoll Nr. 12 zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SEV Nr. 177)

<https://www.coe.int/en/web/conventions/search-on-treaties/-/conventions/rms/0900001680080622>

Vollversammlung der Vereinten Nationen, Resolution Nr. 61/255, 2007

<https://undocs.org/en/A/RES/61/255>

Vereinte Nationen, Strategie und Aktionsplan zu Hassrede

https://www.un.org/en/genocideprevention/documents/advising-and-mobilizing/Action_plan_on_hate_speech_EN.pdf

Vereinte Nationen, Aktionsplan zur Absicherung religiöser Stätten: In Einheit und Solidarität für eine sichere und friedliche Religionsausübung

<https://www.unaoc.org/resource/united-nations-plan-of-action-to-safeguard-religious-sites/>

Vereinte Nationen, Aktionsplan zur Verhinderung eines gewaltbereiten Extremismus

<https://www.un.org/counterterrorism/plan-of-action-to-prevent-violent-extremism>

Generalsekretär der Vereinten Nationen, Anmerkungen zur hochrangigen Veranstaltung der UNESCO zum Thema „Einfluss der Bildung auf die Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung: Antisemitismus (New York, 26. September 2018)

<https://www.un.org/sg/en/content/sg/statement/2018-09-26/secretary-generals-remarks-high-level-event-power-education>

Vereinte Nationen, Sonderberichterstatte für Freiheit der Religion und der Weltanschauung über Antisemitismus vom 20. September 2019.

<https://undocs.org/A/74/358>

UNESCO, Education about the Holocaust and preventing genocide: A policy guide

<https://unesdoc.unesco.org/ark:/48223/pf0000248071>

UNESCO und OSZE/ODIHR, Addressing Anti-Semitism in Schools: Training Curricula

<https://en.unesco.org/news/addressing-anti-semitism-schools-unesco-and-osce-launch-framework-curricula-teacher-trainers> and <https://www.osce.org/odihr/470712>

UNESCO und OSZE/ODIHR, Mit Bildungsarbeit gegen Antisemitismus – Ein Leitfaden für politische Entscheidungsträger/-innen

https://www.osce.org/files/f/documents/8/0/383089_0.pdf

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

<https://www.un.org/en/universal-declaration-human-rights/>